

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten

Gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), einsehbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de>, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten der SWM die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses und der Grundstücksbenutzung auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

☐ **Grundstückseigentümer**

☐ **Erbbauberechtigte**

(bitte ankreuzen)

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer/Mobilfunknummer

Mail-Adresse

für folgendes Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung/Flur, Flurstücksnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrags zwischen dem Anschlussnehmer

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer/Mobilfunknummer

Mail-Adresse

und der SWM und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der NAV und den Ergänzenden Bedingungen der SWM zur NAV zu.

Bei Veräußerung seines Grundstücks, ganz oder in Teilen oder Veräußerung seines Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleichlautenden Zustimmungserklärung.

Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte erkennt an, dass die für den Anschluss des vorbezeichneten Grundstücks an das Versorgungsnetz der SWM auf dem Grundstück vorhandenen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen zu den Betriebsanlagen der SWM gehören und keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks werden, sondern stets nur Scheinbestandteile des Grundstücks im Sinne des § 95 BGB sind und bleiben.

Ort

Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer Erbbauberechtigter

Name in Druckbuchstaben (wenn keine Privatperson)

Firmenstempel (wenn keine Privatperson)